



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Zugang zu Zahlungskonten bei Verdacht auf Geldwäsche

**Zugang zu Zahlungskonten bei Verdacht auf Geldwäsche**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 038/24  
Abschluss der Arbeit: 27.05.2024  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Besteht für Kreditinstitute eine gesetzliche Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bei einem Verdacht der Geldwäsche?</b>	<b>4</b>
3.	<b>Eröffnet ein anderes Kreditinstitut ein Zahlungskonto für eine Person, deren Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut aufgrund des Verdachts der Geldwäsche beendet wurde?</b>	<b>4</b>
4.	<b>Wie wird der Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sichergestellt, falls eine Geschäftsbeziehung mit einem Kreditinstitut aufgrund des Verdachts der Geldwäsche beendet wurde?</b>	<b>4</b>

## 1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Darstellung der Sicherstellung des Zuganges zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen bei einem Verdacht auf Geldwäsche.

## 2. Besteht für Kreditinstitute eine gesetzliche Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bei einem Verdacht der Geldwäsche?

Nein, eine derartige gesetzliche Verpflichtung besteht in Deutschland nicht. Vielmehr sind Kreditinstitute nach § 43 Abs. 1 des [Geldwäschegesetzes \(GwG\)](#) verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich der Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden, falls Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Gleiches gilt für den Fall, dass Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Vertragspartner seine Pflicht nicht erfüllt hat, dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen, ob er für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG darf dabei eine Transaktion, wegen der eine solche Meldung erfolgt ist, frühestens nach Ablauf des dritten Werktages nach der Meldung durchgeführt werden, falls die FIU oder die Staatsanwaltschaft dies nicht bis dahin untersagt hat.

Auch ohne einen Verdacht auf Geldwäsche darf aber eine Geschäftsbeziehung nicht begründet werden oder besteht eine Pflicht zur Beendigung in den Fällen, in denen das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, nach § 10 Abs. 9 Satz 1 und 2 GwG seine allgemeinen Sorgfaltspflichten, nach § 14 Abs. 3 GwG seine vereinfachten Sorgfaltspflichten oder nach § 15 Abs. 9 GwG seine verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Hierbei ist jedoch nach 5.8.2 der [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(AuA\)](#) das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

Zu diesen Sorgfaltspflichten zählen dabei nach § 10 Abs. 1 GwG insbesondere, die Identifizierung des Vertragspartners, die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und dessen Identifizierung, die Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, sowie die Feststellung, ob es sich beim Vertragspartner um eine politisch exponierte Person handelt. Der Vertragspartner hat dabei gemäß § 11 Abs. 6 GwG eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.

## 3. Eröffnet ein anderes Kreditinstitut ein Zahlungskonto für eine Person, deren Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut aufgrund des Verdachts der Geldwäsche beendet wurde?

Sofern ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf dieses auch keine Geschäftsbeziehung begründen. Insoweit gilt das unter 2. gesagte für die Eröffnung eines Zahlungskontos.

## 4. Wie wird der Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sichergestellt, falls eine Geschäftsbeziehung mit einem Kreditinstitut aufgrund des Verdachts der Geldwäsche beendet wurde?

Jeder Verbraucher hat nach § 31 des [Zahlungskontengesetzes \(ZKG\)](#) den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, um den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sicherzustellen. Allerdings haben auch hier die Kreditinstitute ihre Sorgfaltspflichten und die Verbraucher ihre diesbezüglich bestehenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

\*\*\*